

**Dritte Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes ( PBefG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 ( BGBl. I S. 1690 ) in Verbindung mit § 4 der Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30. März 1990 ( GV. NRW. S. 247 ) und § 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz ( OBG ) – vom 13. Mai 1980 ( GV. NRW. S. 528 ) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Mettmann durch Beschluss vom 17.12.2018 folgende Rechtsverordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen vom 18.12.2008 wird wie folgt geändert:

1) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1) Für die Beförderung gemäß § 1 wird – unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen – folgendes Entgelt festgesetzt:

a) Grundpreis	
Tag	5,00 €
Nacht	5,20 €
darin sind enthalten	
im Tagtarif die ersten 1000 m Fahrstrecke	
im Nachttarif die ersten 1000 m Fahrstrecke	
b) Kilometerpreis	
Tagtarif in der Zeit von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr	2,00 €
somit für 50,00 m Fahrstrecke	0,10 €
Nachttarif in der Zeit von 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr	2,20 €
somit für 45,45 m Fahrtstrecke	0,10 €
c) Wartezeitentgelt	
pro Stunde	28,50 €
somit je angefangene 12,63 Sekunden	0,10 €

2) Die Anlage zu § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

### Kurzfassung der Beförderungsentgelte

<b>Kreis Mettmann Der Landrat Auszug aus dem Taxitarif</b>			
<b>Grundgebühr inkl. 1 km</b>	<b>Tag: 5,00 € Nacht: 5,20 €</b>	<b>Basic charge incl. 1 km</b>	<b>Day: 5,00 € Night: 5,20 €</b>
<b>jeder weitere km</b>	<b>Tag: 2,00 € Nacht: 2,20 €</b>	<b>every additional km</b>	<b>Day: 2,00 € Night: 2,20 €</b>
<b>Großraumzuschlag bei der Beförderung von mehr als vier Fahrgästen</b>	<b>5,00 €</b>	<b>Extra charge for transport of more than 4 passengers</b>	<b>5,00 €</b>
<b>Wartezeit pro Stunde</b>	<b>28,50 €</b>	<b>Waiting time per hour</b>	<b>28,50 €</b>

Abmessungen des Tarifauszugs:

Breite insgesamt

mindestens 160 mm

Breite der deutschsprachigen Spalte

mindestens 80 mm

Breite der englischsprachigen Spalte

mindestens 80 mm

Höhe insgesamt

mindestens 70 mm

Schriftart und -größe

Arial, mindestens 12 fett

### Artikel II

#### Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

**Rechtsverordnung  
über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die  
im Kreis Mettmann genehmigten Taxen  
vom 18.12.2008**

*in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 17.12.2018*

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes ( PBefG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 ( BGBl. I S. 1690 ) in Verbindung mit § 4 der Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30. März 1990 ( GV. NRW. S. 247 ) und § 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz ( OBG ) – vom 13. Mai 1980 ( GV. NRW. S. 528 ) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Mettmann durch Beschluss vom 18.12.2008 folgende Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich – Pflichtfahrgebiet**

- 1) Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Personenbeförderung mit den in den kreisangehörigen Städten des Kreises Mettmann genehmigten Taxen für Fahraufträge innerhalb des Gebietes des Kreises Mettmann.
- 2) Die Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

**§ 2**

**Beförderungsentgelt**

- 1) Für die Beförderung gemäß § 1 wird – unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen – folgendes Entgelt festgesetzt:
  - a) Grundpreis
 

Tag	5,00 €
Nacht	5,20 €
darin sind enthalten	
im Tagtarif die ersten 1000 m Fahrstrecke	
im Nachttarif die ersten 1000 m Fahrstrecke	
  - b) Kilometerpreis
 

Tagtarif	in der Zeit von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr somit für 50,00 m Fahrstrecke	2,00 € 0,10 €
Nachttarif	in der Zeit von 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr somit für 45,45 m Fahrtstrecke	2,20 € 0,10 €
  - c) Wartezeitentgelt
 

pro Stunde	28,50 €
somit je angefangene 12,63 Sekunden	0,10 €
- 2) Andere, als die in Abs. 1 genannten Beförderungsentgelte dürfen, außer in den Fällen des § 3, nicht erhoben werden.

- 3) Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung darf eine Personenbeförderung, außer bei Fahrten gemäß § 3, nur mit eingeschaltetem und ordnungsgemäß arbeitendem und geeichtem Fahrpreisanzeiger erfolgen.
- 4) Bei Ausfall des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist der Fahrgast darauf hinzuweisen, dass für jeden Besetzkilometer das Beförderungsentgelt nach der gefahrenen Strecke und nach dem Grundpreis gemäß den Vorschriften des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung berechnet wird.
- 5) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung liegt, hat der Taxifahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine andere Vereinbarung zustande, so gelten die Bestimmungen des Abs. 1 als vereinbart.
- 6) Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als vier Fahrgästen in einer Großraumtaxi (PKW mit mehr als vier Fahrgastplätzen) wird ein Zuschlag von 5,- Euro erhoben. Der Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger einer Großraumtaxi angezeigt werden. Er kann manuell oder automatisch geschaltet werden. Bei einer automatischen Schaltung muss die manuelle Schaltung ausgeschlossen sein.
- 7) Kommt aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund die Fahrt nach Erteilung des Auftrags und der Anfahrt der Taxi zum Bestellort nicht zur Durchführung, so ist vom Besteller der doppelte Grundpreis zu zahlen.
- 8) Die jeweils gültigen Beförderungsentgelte sind für den Fahrgast als Kurzfassung nach dem Muster der Anlage dieser Verordnung gut sichtbar auszuhängen.

### **§ 3**

#### **Sondervereinbarungen**

Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet sind nur im Rahmen der Bestimmung des § 51 Abs. 2 Ziffer 1 – 4 PBefG zulässig. Sie sind der Straßenverkehrsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 4**

#### **Anfahrt**

Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben. Bei der Anfahrt zum Besteller darf das Dachschild der Taxi nicht beleuchtet sein. Bei der Ankunft am Bestellort ist der Fahrgast von dem Eintreffen der Taxi sofort zu unterrichten. Anschließend ist unverzüglich der Fahrpreisanzeiger einzuschalten.

### **§ 5**

#### **Quittung**

Verlangt der Fahrgast eine Quittung, so ist ihm diese unter Angabe der Unternehmeranschrift, der Ordnungs-Nummer der Taxi, der Fahrtstrecke und des Gesamtpreises der Beförderung auszustellen und auszuhändigen.

### **§ 6**

#### **Beförderungsbedingungen**

Folgende Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages:

- 1) Der Taxifahrer ist den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen von Gepäck behilflich; dies gilt insbesondere für das Öffnen und Schließen der Türen und des Kofferraumdeckels.
- 2) Der Fahrgast hat die Wahl des Fahrgastplatzes.
- 3) Der Taxifahrer bestimmt, ausgenommen kleines Handgepäck, den Unterbringungsort des Gepäcks.
- 4) Hunde und Kleintiere dürfen im Fahrgastraum nur dann mitgenommen werden, wenn durch die Mitnahme die verkehrssichere Bedienung der Taxi nicht eingeschränkt wird. Blindenhunde in Begleitung eines Blinden sind stets zu befördern. Die Aufsicht über das mitgenommene Tier obliegt dem Fahrgast. Er haftet für alle Schäden, die durch das Tier bei dessen Beförderung verursacht werden.

- 5) Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihm etwaige Änderungen sowie Wünsche des Fahrtweges rechtzeitig bekannt zu geben.
- 6) Der Fahrgast haftet für Schäden und Verunreinigungen an der Taxe, die durch ihn oder durch die Mitnahme von Tieren, die seiner Aufsicht unterliegen, verursacht werden.

## § 7

### Mitführen der Verordnung

Diese Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

## § 8

### Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind, gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu der in § 61 Abs. 2 PBefG in der jeweils geltenden Fassung genannten Höhe geahndet werden.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt zum 01.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen vom 18.12.2014 außer Kraft

**Anlage** (§ 2 Abs. 8)

### Kurzfassung der Beförderungsentgelte

<b>Kreis Mettmann Der Landrat Auszug aus dem Taxitarif</b>			
<b>Grundgebühr inkl. 1 km</b>	<b>Tag: 5,00 € Nacht: 5,20 €</b>	<b>Basic charge incl. 1 km</b>	<b>Day: 5,00 € Night: 5,20 €</b>
<b>jeder weitere km</b>	<b>Tag: 2,00 € Nacht: 2,20 €</b>	<b>every additional km</b>	<b>Day: 2,00 € Night: 2,20 €</b>
<b>Großraumzuschlag bei der Beförderung von mehr als vier Fahrgästen</b>	<b>5,00 €</b>	<b>Extra charge for transport of more than 4 passengers</b>	<b>5,00 €</b>
<b>Wartezeit pro Stunde</b>	<b>28,50 €</b>	<b>Waiting time per hour</b>	<b>28,50 €</b>

Abmessungen des Tarifauszugs:

Breite insgesamt

mindestens 160 mm

Breite der deutschsprachigen Spalte

mindestens 80 mm

Breite der englischsprachigen Spalte

mindestens 80 mm

Höhe insgesamt

mindestens 70 mm

Schriftart und -größe

Arial, mindestens 12 fett

## Übersicht der im Kreis Mettmann eingesetzten Taxen und Mietwagen

Stadt	Unternehmer	Taxen	Unternehmer	Mietwagen
Erkrath	5	27	6	20
Haan	10	14	4	6
Heiligenhaus	4	12	2	9
Hilden	24	34	13	22
Langenfeld	3	17	4	23
Mettmann	15	26	7	13
Monheim	3	10	8	38
Ratingen	25	51	11	22
Velbert	17	42	10	60
Wülfrath	3	8	10	17
Summe	109	241	75	230